

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.334.726

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2170/J-NR/2020 betreffend der aktiven Insentivierung zum Umstieg auf Schülerzeitungen des ÖRK/ÖRJK durch das BMBWF, die die Abg. Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen am 28. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

- *Existieren Verträge des BMBWF in dem die Zusammenarbeit im Rahmen der Herausgabe von Zeitungen für Kinder und Jugendliche geregelt wird?*
- a. Wenn ja:*
- i. Mit welchen Vertragsparteien wurden diese Verträge abgeschlossen?*
    - 1. Welche natürlichen Personen unterzeichneten die Verträge für welche juristischen Personen?*
  - ii. Wann wurden diese Verträge abgeschlossen?*
  - iii. Wie lange ist die Laufzeit der Verträge?*
  - iv. Wurde eine Möglichkeit bzgl. einer Verlängerung vereinbart?*
  - v. Zu welchem Zweck wurden die Verträge von Seiten des BMBWF (oder nachgeordneter Einheiten) geschlossen?*
  - vi. Wie lautet der genaue Inhalt des Vertrages?*
  - vii. Was sind die Rechte des BMBWF (oder nachgeordneter Einheiten) unter diesem Vertrag?*
  - viii. Was sind die Rechte der anderen unterzeichnenden Parteien unter diesem Vertrag?*
  - ix. Was sind die Aufgaben bzw. Verpflichtungen des BMBWF (oder nachgeordneter Einheiten) unter diesen Verträgen?*

x. Was sind die Aufgaben bzw. Verpflichtungen der anderen unterzeichnenden Parteien unter diesen Verträgen?

xi. Welche finanziellen Implikationen hat der Abschluss der Verträge für das öffentliche Budget?

1. Wie lauten die durch das BMBWF maximal und minimal zu leistenden Zahlungen unter diesen Verträgen und für welchen Zeitraum gelten diese?

2. Wie lauten die durch das BMBWF maximal und minimal zu erhaltenden Zahlungen unter diesen Verträgen und für welchen Zeitraum gelten diese?

xii. Ergeben sich aus diesen Verträgen Risiken, die, sollten sie schlagend werden, in Zahlungen durch die Republik resultieren können?

xiii. Entstehen den anderen Vertragsparteien durch Abschluss des Vertrages Vorteile, die sie bei einem privatwirtschaftlichem Partner so nicht hätten?

xiv. Entstehen den anderen Vertragsparteien durch Abschluss des Vertrages geldwerte Vorteile? Beispiele wären u.a. Promotion bzw. Bewerbung von Produkten, Verwendung relevanter Kontaktinformationen, die auf sonstige Weise nicht so zielgerichtet verfügbar wären (z.B. durch Verwendung von E-Mail-Verteilern)?

xv. Wie ist die Kontrolle der Einhaltung der Verträge organisiert?

xvi. Wie wird die Kontrolle der Einhaltung der Verträge durchgeführt?

xvii. Gibt es zu diesen Verträgen periodische Berichte?

xviii. Welche Abteilung(en) wurde(n) mit der Bearbeitung dieser Verträge betraut?

- Wurden in den letzten 3 Jahren Verträge des BMBWF in dem die Zusammenarbeit im Rahmen der Herausgabe von Zeitungen für Kinder und Jugendliche geregelt wird, gekündigt bzw. liefen aus?
  - a. Wenn ja, zwischen welchen Parteien wurden diese wann abgeschlossen?
  - b. Wenn ja, warum endeten diese Verträge?
- Wie oft kommt es vor, dass das BMBWF Kooperationsvereinbarung, ähnlich jener unter Frage 1, für Produkte eingeht, die für Entgelt verkauft werden? (Anzahl pro Jahr)
- Wie sieht der Ablauf im BMBWF, der in der Unterzeichnung eines der Frage 1 ähnlichen Vertrages endet, generell aus?
  - a. Gibt es hierfür einen offiziellen Ablaufplan bzw. Leitfaden?
- Holt das BMBWF vor Abschlüssen von Kooperationsvereinbarungen, ähnlich jener unter Frage 1, normalerweise - formell oder informell - die Freigabe vom BKA ein?
  - a. Wenn ja, von welcher Abteilung oder Person?
- Werden die Abschlüsse von Kooperationsvereinbarungen, ähnlich jener unter Frage 1, normalerweise dem BKA gemeldet?
  - a. Wenn ja, welcher Abteilung oder Person?
- Wird vor Finalisierung von Kooperationsvereinbarungen, ähnlich jener unter Frage 1, prinzipiell überlegt, ob der Vertragspartner/die Vertragspartnerin dadurch einen (merklichen) Wettbewerbsvorteil erhält?

- a. Wenn ja:
- i. Unter welchen Umständen bzw. Bedingungen hält man dies für angemessen?
  - ii. Trifft das BMBWF derartige Entscheidungen selbst oder müssen Kooperationsvereinbarungen, ähnlich jener unter Frage 1, von externen oder intern freigegeben werden?
  - iii. Bei interner Freigabe (d.h. Selbstbeurteilung durch das BMBWF):
    1. Werden in einem solchen Fall Aktenvermerke, Memos bzw. Berichte angefertigt?
- b. Wenn nicht:
- i. Wäre es aus ministerieller Sicht nicht vielleicht Wichtig sich zu überlegen, ob man durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen einem privaten Anbieter einen (merklichen) Wettbewerbsvorteil verschafft, um Marktverzerrungen zu vermeiden?
- Sollte ein Vertrag, wie in Frage 1 beschrieben, mit einer Organisationseinheit des ÖRK/ÖJRK existieren:
- a. Welchen Zweck verfolgt(e) das BMBWF bzw. was wollte man erreichen? Wurde vor Finalisierung der Kooperationsvereinbarung überlegt wie sich diese auf die anderen (privatwirtschaftlichen) Anbieter auswirkt?
    - i. Wenn ja: Wie begründete man den Wettbewerbsvorteil, den diese Vereinbarung dem ÖRK/ÖJRK bringt?
    - ii. Wenn nein: Warum ist es nicht üblich bzw. in diesem Fall nicht passiert, dass die wirtschaftlichen Vorteile, die solche Vereinbarungen der jeweiligen Partei bringen, klar abgewogen und das Resultat schriftlich festgehalten wurde?
  - a. Trat das ÖRK/ÖJRK direkt mit der Bitte/Vorschlag bzgl. einer solchen Kooperationsvereinbarung an das BMBWF heran?
    - i. Wenn ja:
      1. An welche Personen wurde die Bitte/Vorschlag herangetragen?
      2. An wen leitete die Person die erhaltene Bitte/Vorschlag weiter?
    - ii. Wenn nicht:
      1. Wer war die erste mit diesem Thema informierte/vertraute Person im BMBWF?
      2. Von wem wurde die Bitte/Vorschlag dem BMBWF weitergeleitet?
  - b. Wann trat das ÖRK/ÖJRK an das BMBWF mit der Bitte/Vorschlag bzgl. einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Herausgabe von Zeitungen für Kinder und Jugendliche heran?
  - c. An wen trat das ÖRK/ÖJRK an das BMBWF mit der Bitte/Vorschlag bzgl. einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Herausgabe von Zeitungen für Kinder und Jugendliche heran?
  - d. Wie viele der im BMBWF (oder nachgeordneter Einheiten) mit dem Abschluss dieser Verträge in Zusammenhang zu bringenden Personen (oder anders formuliert:

*vertrauten Personen) sind oder waren Mitglieder des ÖRK oder einer seiner Organisationseinheiten?*

*e. Waren in die Verhandlungen zu diesem Vertrag Personen aus dem Bundeskanzleramt (BKA), in dem die Regierung die Medienagenden konzentriert hat, informiert und/oder involviert?*

*i. Wenn ja:*

- 1. Welche Personen aus welchen Abteilungen?*
- 2. Was war der Grund?*
- 3. Waren diese Personen mehrheitlich in
  - a. der Erarbeitung des Konzeptes,*
  - b. der Erarbeitung des detaillierten Inhalts oder*
  - c. dem Entscheidungsfindungsprozess involviert?**
- 4. Welche dieser Personen war bzw. ist Mitglied des ÖRK oder einer seiner Organisationseinheiten?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden keine Verträge, in denen eine Zusammenarbeit im Rahmen der Herausgabe von Zeitungen für Kinder und Jugendliche geregelt wird, abgeschlossen.

Fragen nach Vereinbarungen zwischen Dritten, wie etwa dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) bzw. dem Österreichischen Jugendrotkreuz (ÖJRK) und dem Verlag Jungösterreich (JÖZV) oder anderen, sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und können daher nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der (aufrechten) Verträge zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) bzw. dem Österreichischen Jugendrotkreuz (ÖJRK) wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1885/J-NR/2020 verwiesen. Die dort genannte Vereinbarung vom 16. Mai 2018 folgt inhaltlich und systemisch dem Gründungsvertrag des Jugendrotkreuzes 1921 (Vertragspartner: US-Rotes Kreuz, Österreichisches Rotes Kreuz und Republik Österreich, vertreten durch das damalige Unterrichtsministerium), der Wiederbegründung des vom NS-System verbotenen Österreichischen Jugendrotkreuzes 1948 mit Bekanntgabe- und Unterstützungserlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht sowie dem § 3 des Bundesgesetzes über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz – RKG), BGBl. I Nr. 33/2008 idGF, im Rahmen dessen gemäß § 12 Abs. 1 lit. a die bzw. der für Bildung zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister mit der Vollziehung der Angelegenheiten des Österreichischen Jugendrotkreuzes im Bildungssystem betraut ist.

Darüber hinaus sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Informationen über die allfällige Mitgliedschaft beim ÖRK bzw. ÖJRK eines bzw. einer Bediensteten nicht zugänglich und werden vom Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als Dienstbehörde auch mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht erhoben. Informationen darüber, dass Bedienstete meines Ministeriums etwaig eine Mitgliedschaft beim ÖRK bzw. ÖJRK innehaben, liegen daher nicht vor. Abgesehen von dieser prinzipiellen Nichtverfügbarkeit der Informationen kann ich nach Rücksprache mit den fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern meines Ressorts festhalten, dass diese nicht Mitglied des ÖRK oder eines seiner Landesverbände sind bzw. waren.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass ein Abschluss von Kooperationsvereinbarungen keine Freigabe bzw. Zustimmung des Bundeskanzleramtes erfordern würde. Haushaltsrechtlich wären je nach den finanziellen Auswirkungen allenfalls Mitbefassungen bzw. Einvernehmensherstellungen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 70/2015, erforderlich.

Zu Fragen 9 und 10:

- *Wie oft wurden in den letzten 3 Jahren (Informations-)Erlässe ähnlich jenem in der Einleitung erwähnten, versandt, deren Ziel es war Bildungsdirektionen und/oder Lehrpersonal und/oder die in Bildungseinrichtungen ansässigen Verwaltungen auf Produkte externer juristischer oder privater Personen aufmerksam macht?*
- *Wie oft wurden in den letzten 3 Jahren (Informations-)Erlässe, ähnlich jenem in der Einleitung erwähnten, versendet, mit dem Inhalt Bildungsdirektionen und/oder Lehrpersonal und/oder die in Bildungseinrichtungen ansässigen Verwaltungen zu ersuchen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich aktiv über Produkte externer juristischer oder privater Personen zu informieren? (Das aktive Hinweisen auf bzw. die aktive Information über die Existenz eines Produktes (entgeltlich oder unentgeltlich) wird generell ohne Zweifel als "bewerben" oder "Werbung machen" verstanden.)*
  - a. *Bei zumindest einmaligem Vorkommen:*
    - i. *Wie gingen die Entscheidungsträger\_innen des BMBWF damit um, dass sie ihnen (direkt oder indirekt) unterstellte Menschen baten für spezifische entgeltliche Produkte eines bestimmten Produzenten bzw. Produzentin zu werben?*
    - ii. *Wie lautet die Meinung der Rechtsabteilung des BMBWF bzw. die normalerweise das BMBWF zu juristischen Themen beratende Stelle zu der Frage, ob Lehrpersonen bzw. sonstige dem BMBWF (direkt oder indirekt) unterstellte Menschen angehalten werden dürfen für bestimmte Produkte bestimmter Produzent\_innen Werbung zu machen?*

Es wurden in den letzten drei Jahren diverse Informationserlässe betreffend (teils kostenlose) Materialien für den Unterricht zum Stärken der Grundkompetenzen, für Politische Bildung, Umweltbildung, Wirtschafts- und Verbraucherbildung, Verkehrserziehung etc. versendet. Beispielsweise angeführt seien „Politische Bildung – Erlass März 2018“ mit einem Hinweis auf die Zeitschrift „*polis* aktuell Nr. 3/18“ des

Vereins „Zentrum *polis*“ oder „Wirtschafts-und VerbraucherInnenbildung - Informationen für Schulen -Schuljahr 2018/19“ ebenfalls mit Hinweisen auf die Zeitschrift „*polis* aktuell“ (Nr. 7/2017 und Nr. 3/2016-aktualisiert 2018). Das „Zentrum *polis*“ ist ein Kompetenzzentrum für Politische Bildung in der Schule der gemeinnützigen Forschungseinrichtung „Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein“. Auftraggeber ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Aus dem Bereich der Umweltbildung kann angeführt werden „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung, Information für das Sommersemester 2019“ mit einem Hinweis auf das Spiel „CHALLENGE accepted – Ein Kartenspiel zu den 17 Global Goals der UNO“ vom FORUM Umweltbildung, einer Initiative des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Projektträger der Initiative ist der gemeinnützige Verein Umweltdachverband. Von einer Darstellung sämtlicher Erlässe wird aufgrund des unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwands Abstand genommen

In Zusammenhang mit der Frage darf auch auf Rundschreiben Nr. 14/2016 betreffend Kommerzielle Werbung an Schulen hingewiesen werden. Demzufolge sind Aktivitäten gemeinnütziger Einrichtungen oder von Non-Profit-Organisationen, welche die Lehrplanarbeit sowie schulische Anliegen unterstützen, vom vorliegenden Rundschreiben nicht erfasst, zumal damit verbundene Werbung nicht schulfremd ist. Gemäß § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz darf in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) nicht beeinträchtigt wird. § 2 Schulorganisationsgesetz postuliert das Heranführen der Jugend zu selbständigem Urteil ebenso wie das Hinwirken auf eine aufgeschlossene Haltung der jungen Menschen gegenüber dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer Menschen.

Hinsichtlich der Frage nach dem Verhalten der Entscheidungsträger des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird auf die gesetzlichen allgemeinen Dienstpflichten von öffentlichen Bediensteten verwiesen, wonach diese in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Anforderung gilt auch für die Institution Schule.

Wien, 28. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



